

Die Verteilung der ausfallenden Stunden soll unter Mitwirkung der gesetzlichen Vertretung der Arbeitnehmer erfolgen. Bei Gas-, Strom- und Lichtsperrre oder Brennstoffmangel kann die Arbeitszeit auch auf eine andere als die übliche Zeit verlegt werden.

6. Pausen werden nicht in die Arbeitszeit eingerechnet. Bei durchgehender Arbeitszeit sind zu gewähren: mindestens eine Viertelstunde für Frühstück und eine halbe Stunde für Mittagessen, wenn nicht im Einvernehmen des Arbeitgebers mit den Arbeitnehmern des Betriebes andere Vereinbarungen erfolgen.

7. Die Arbeitszeit ist unbedingt einzuhalten.

Die Arbeiterschaft ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich zu beginnen und einzuhalten, d. h. beim Beginn der festgesetzten Arbeitszeit im Betriebe arbeitsbereit und bis zum Beginn der Pausen bzw. bis zur Beendigung der Arbeitszeit wirklich tätig zu sein.

Soweit Arbeitsordnungen vorhanden sind, ist dieser Absatz darin aufzunehmen.

8. Bei teilweiser Verkürzung der Arbeitszeit oder gänzlicher Einstellung des Betriebes infolge höherer Gewalt oder sonstiger durch den Arbeitgeber nichtverschuldeter Umstände kann der Arbeitgeber verlangen, daß die ausgefallene Arbeitszeit, sofern sich spätestens in der darauf folgenden Woche die Notwendigkeit der Ueberzeitarbeit ergibt, bis zu 20 Stunden innerhalb der nächsten 4 Wochen im Rahmen einer täglichen 10stündigen Arbeitszeit nachgeholt wird.

Als höhere Gewalt gilt auch der vom Arbeitgeber nichtverschuldete Mangel an Kraft, Licht, Heizung oder Material.

Findet das Nachholen durch Ueberstunden in der Nachtzeit statt oder muß vorübergehend die Verlegung der Tagesstunden in die Nachtzeit erfolgen, so wird ein Aufschlag von 25 Proz. auf den tariflichen bzw. vereinbarten Stundenlohn bezahlt.

9. Eine Verkürzung der Arbeitszeit wegen Arbeitsmangel oder Mangel an Rohmaterial muß rechtzeitig, mindestens aber am Tage vorher, angekündigt werden.

10. Um Entlassungen zu vermeiden, kann die Arbeitszeit für die gesamte Arbeiterschaft oder abteilungsweise oder für Teile der Arbeiterschaft verkürzt werden.